Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 12

Artikel: Das Recht auf die Schule [Schluss]

Autor: Hildebrand, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532127

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lädagogische Bläkker.

Bereinigung

bes "Schweiz. Erziehungsfreundes" und ber "Badagog. Monatsichrift".

Organ

des Wereins kath. Kehrer und Schulmänner der Schweit und des latweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 15. Juni 1896.

Nº 12.

8. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. S. Seminardirektoren: F. X. Aunz, Siskirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stößel, Ridenbach, Schwyz; Hochw. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Rt. St. Gallen; die Hernen Reallehrer Joh. Sichwend, Altstätten, At. St. Gallen, und Cl. Frei, zum Storchen in Einstedeln. — Einsen-bungen und Inferate find an letzteren, als ben Chef. Rebaktor, zu richten.

Abonnement:

Ericeint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und toftet jährlich für Bereinsmitglieder 4 Fr., für Lehramtstandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Beftellungen bei den Berlegern: Eberle & Ricenbach, Berlagshanblung, Ginstebeln. — Inserate werden die Igespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Das Recht auf die Schule.

(Von Dr. J. Sildebrand in Laufanne.) (Schluß.)

Nachdem wir unsere vorwürfige Rechtsfrage negativ zu lösen gesucht, d. h. das abnormale Verhältnis der Kirche und des Staates zur Schule dargelegt und begründet haben, gehen wir nun zur positizven Lösung über. Wir fassen das normale Verhältnis der Kirche und des Staates zur Schule zunächst in folgenden Satzusammen:

Der Kirche steht dem Staate gegenüber das prinare Recht auf die Schule zu, und sie hat daher die Oberleitung und die Oberaufsicht über die Schule zu führen.

ung eine wesentliche Funktion der Kirche, alle Erziehung steht naturgemäß unter ihrer Leitung, denn weil eben die religiöse Erziehung die wichtigste der ganzen Erziehung ist und von der übrigen Erziehung abhängt, so steht der Kirche die Oberaufsicht über die gesamte Erziehung zu. Es hat die Kirche die Pflicht, alle diejenigen, deren geistliche Mutter sie bei der Tause geworden ist, zu erziehen und zum ewigen Leben zu führen. Wer aber eine Pflicht hat, der muß auch ein dieser Pflicht entsprechendes Recht haben. Das kann nur leugnen, wer die Wirkungen der heiligen Tause leugnet. Es sei nur erinnert an das Wort des heisligen Paulus: "Wenn ihr auch 10,000 Lehrer habt, habt ihr nur einen Vater, nam per Evangelium ego genui vos."

- 2. Bur Erziehung gehört aber wesentlich auch der Unterricht, er ift ihr hauptmittel, "Gehet hin und lehret" und zwar auch ber fog. "weltliche, profane" Unterricht, die religiofe Erziehung umfaßt eben auch die praktische Ginführung und Angewöhnung an bas Leben nach den Grundfägen des Glaubens. Und gerade der Unterricht bietet tausenderlei Gelegenheit, auf Gefinnung und Charatter des Schülers bildend und veredelnd einzuwirken. Der Schüler foll angehalten werden, feine Arbeitsschen, seine Flatterhaftigkeit, feinen Eigenfinn zu überwinden, sich nicht von der Laune, sondern von der Bflicht und Bernunft leiten gu laffen; es foll ihm Liebe und Begeifterung für alles Bute und Schone, haß gegen alles Niedrige und Bofe, befonders gegen die Sunde beigebracht werden. Und vor allem foll die Religion, Die Furcht und Liebe Gottes, tief in feinem Bergen Burgeln ichlagen, bamit fie die unerfchütterliche Grundlage feines Lebens werde, fein ganges Denken und handeln beherriche, ihm als Leitstern und Stute im Leben und einst als sugester Troft im Tode diene. Dazu genügt der bloge Religionsunterricht mahrend ein paar Stunden wochentlich nicht. Gerade weil die Schule diese mahre fittlich-religiofe Bergensbildung heute fo vielfach vernachläffigt, haben wir fo manche, die mit Gott, ihren Nebenmenschen und sich felbst zerfallen find und darum eine beständige Befahr für die Gesellschaft find. Es muß also der Unterricht in seiner gangen Totalität in der Sand der Rirche liegen.
- 3. Daraus ergibt sich unschwer die letzte Folgerung: "Also muß die Oberaufsicht über die Schule und zwar in ihrer Totalität der Kirche, also konkret dem Ortspfarrer zustehen und kann nur ihm zusstehen. 1) Denn nicht nur jedem Privaten, sondern auch jeder Teilgesellsschaft, a fortiore der von Christus positiv mit den nötigen Rechten aus-

¹⁾ Die Eigenschaft eines Schulinspektors ift ein Aussluß und Bestandteil seines geistlichen Amtes und jeiner priesterlichen Würde; er ist ber natus inspector.

gestatteten Kirche kommt das Recht zu, ein von ihr übernommenes Geschäft, sofern die Rechte anderer nicht verletzt werden, frei von der Einsmischung einer staatlichen Macht zu leiten. Kraft dieses Aufsichtsrechtes ist die kirchliche Behörde befugt, sich zu überzeugen, ob die religiöse Erziehung der Kinder gewährleistet oder aber durch ungläubige, unsittliche Lehrer und Mitschüler oder schlechte Lehrbücher gefährdet ist.

- 4. Die Eltern sind Kraft der natürlichen sowie der christlichen Ordnung die gebornen Erzieher der Kinder. Der sel. Windthorst nannte einmal die Mütter die geborenen Lokal=Schulinspektoren. Als christliche Eltern aber sungieren sie hiebei als Organe der Kirche, der höchsten Erzieherin, von der sie durch das Sakrament der Ehe die Bevollmächtigung und die Pflicht erhalten, im Kreise ihrer Familie des Erziehungsamtes im Namen und im Dienste der Kirche zu walten. Demnach stehen sie hiebei unter der Leitung der Kirche, der somit in der übernatürlichen Ordnung das primäre Recht zukommt, sodaß in dieser Rücksicht die Eltern als die durch die Natur selbst bezeichneten und in gewissem Sinne unabsetzbaren Beauftragten der Kirche anzusehen sind; denn die übernatürliche Ordnung zerstört die natürliche nicht, sondern baut auf ihr weiter.
- 5. Der Lehrer nimmt dem Schüler gegenüber eine religiöse Stellung ein, weil er Stellvertreter Gottes ist. Nun aber kann in der übernatürlichen Ordnung niemand eine religiöse Stellung einnehmen, es sei denn seine Berechtigung dazu von der Kirche anerkannt. Also muß der Lehrer sich wie die Eltern als Organ der Kirche bestrachten, er arbeitet im Auftrage der Kirche und Kraft der missio canonica.

Das sind die Grundprinzipien über das normale Berhältnis zwisschen Kirche und Schule. Die Kirche hat übrigens, wie wir einleitend bewiesen, auch unstreitbar das historische Recht auf ihrer Seite, und die Geschichte zeigt, daß für unsere Kulturstaaten die Kirche eher im Besitze der Schule war, als der Staat anfing, um die Schule sich umsausehen und zu begreisen, daß er auch der Schule bedürse. Fast ein Jahrtausend hat sie ohne Widerspruch die Schule allein geleitet. Also school der Kirche zu. Zum ursprünglichen Recht der Kirche kommen noch erworbene Rechte. Ich erinnere nur an den für das deutsche Staatsrecht grundlegenden westfälischen Frieden. Dort wird die Schule ausdrücklich als annexum religionis anerkannt und jeder Religionspartei ihre Schulen garantiert.

Wir kommen nun zu den Rechten des Staates. Wir fagen: Der Staat hat bloß ein indirektes Recht auf die Schule, bas

er als folches nur im Einvernehmen mit der Rirche ausüben kann.

Der Staat hat ein indirektes Recht auf die Schule, weil es ihm daran gelegen sein muß, daß die Kinder tüchtig geschult werden, um aus ihnen dereinst die Organe der Regierung beziehen zu können und an sämtlichen nühliche Bürger des Staates zu bekommen und er zumal auch die großen Kosten bestreiteu hilft. Gleichwie z. B. das Eingehen einer Ehe und das Zusammenleben der Ehegatten an sich eine Privatsache ist und dennoch dem Staate bez. der Kirche darüber gewisse Hoebeitsrechte zustehen, so kann auch die Erziehung, obwohl zunächst Privatsache der Familie, doch in gewissen Beziehungen der gesehlichen Regelung des Staates unterliegen. Er kann verlangen, daß die Schule den sog. weltlichen Unterricht so einrichte, damit dem Interresens weltse Staates vollkommen genügt werde, er ann eine gewisse Summe von Kenntnissen sestigkeit sordern zu müßen glaubt.

Dieses Recht ist aber nur ein indirektes, d. h. er kann es nur im ausdrucklichen oder ftillschweigenden Ginvernehmen mit der Rirche ausüben, nur in Unterordnung unter die Rirche. Erft wenn die Eltern und die Rirche ihre Pflicht verfäumen follten, hat er das Recht, fich ber verwahrloften Rinder anzunehmen und nachhelfend und ergangend in die Erziehung einzugreifen, damit die Rinder nicht fpater ber Besamtheit zur Laft fallen. (Unter heutigen Berhältniffen tann er biesbezüglich doch mohl auch vorbeugend, verhütend eingreifen, weil ja einem Migbrauche leichter gesteuert, als daß er - einmal ba verhütet wird. Die Red.) Diese Pflichtvernachläffigung muß aber bie Staatsgewalt von Fall zu Fall beweifen, wofern die Sache nicht offenkundig ist. Sonst hat der Staat kein Recht, in bas Innere der Familie einzugreifen. Und es ift wirklich unbegreiflich, wie manche Liberale, die auf volkswirtschaftlichem Gebiete dem Staate das unbeschränkte Gemährenlaffen zur Pflicht machen, einzig in Bezug auf Erziehung und Unterricht mit dem größten Gifer hochst inconsequent für die staatliche Bevormundung eintreten. (Gehr richtig! Die Red.)

Nach dem Gesagten geben wir dem Staate folgerichtig auch das Recht, eine gewisse Kontrolle zu führen, ob seinen Forderungen in der Schule Genüge geschehe; aber auch dies wieder nur im Einvernehmen mit der Kirche. So war es immer im christlichen Staate von den Zeiten Karl des Großen bis zum Auftauchen des Staatsschulmonopols. Die Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht, keine Schu-

len zu dulden, welche irgendwie den Bestand der Gesellschaft in Gesahr bringen. Natürlich darf dieses Recht nicht als Deckmantel zur Besörderung von Parteiinteressen dienen. (wie es da und bort mit kath. konsessionellen Schulen saktisch geschehen ist. Die Red.) Die Staatsgewalt darf auch Schulen errichten, aber sie hat nicht das Recht, jemanden zum Besuche der von ihr gegründeten und geleiteten Schulen zu zwingen. Es hat also der Staat nicht das Recht zum Schulzwang, wohl aber zum Lernzwang, d. h. das Recht, den Elementarunsterricht allgemein zu fordern, denn dadurch bringt der Staat nur die Rechte der Kinder auf ihre Erziehung und Geistesbildung gegen nachslässige und habsüchtige Eltern zur Geltung. Es ist also der Lernzwang nichts anderes als die allen Eltern gesehlich auferlegte Pslicht, ihren Kindern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, wobei als oberste Grenze das Minimum der allgemeinen notwendigen Kenntnisse gelten muß. —

Wir haben nun nachzuweisen versucht, wie das Recht der Rirche auf die Schule gegründet ift im natürlichen, hiftorischen, im pofitiv menfchlichen und göttlichen Rechte; daß die Rirche alle Titel für sich hat, aus welchen überhaupt ein Recht abgeleitet werden tann. Das find die leitenden Grundfate, die nach natürlicher und chriftlicher Ordnung für das Berhältnis von Rirche und Staat gur Schule maßgebend fein muffen. Freilich werden diefelben unter den gegenwärtigen Berhältnissen nicht sobald zur Berwirklichung kommen. hat man katholischerseits junächst ein anderes Biel ins Auge gefaßt, die Unterrichtsfreiheit, im Sinne von Emancipation aus bem Jode bes staatlichen Schulmonopols und Schulzwanges, als Bwifchenetappe zur Wiedereroberung der Schule für die Rirche. geht von dem Grundsatze aus, daß die Kirche nur der Unterrichtsfreiheit bedürfe, um durch eigene Rraft die Schule wieder zu erobern, infofern bas driftliche Volt im großen und ganzen von fich felbst sich bazu angetrieben fühlen werde, feine Rinder in die freien, driftlichen Schulen Beispiele tun bas dar. So haben in England die freien Rirchenschulen 200,000 Rinder mehr als die Staatsschulen; in Belgien ift seit 1878-1880 die Bahl der Rinder in den freien katholischen Schulen von 13 % auf 61 % gestiegen, während die Zahl der Kinder in den Staatsschulen von 87% auf 39% gefallen ift. Trot ihrer viel geringeren Mittel haben sie bie Staatsschulen in den Schatten gestellt.

Warum hat man dann trottem diesen Privatschulen den Krieg erklärt? Gewiß nicht aus Liebe zum Gedeihen des Schulwesens. Die Erfahrung hat eben bewiesen, daß überall, wo man Unterrichts-

freiheit gemährte, der Ginfluß der Rirche gunahm. Deshalb änderte der Liberalismus auf dem Schulgabiete die Taktik. An die Stelle der Unterrichtsfreiheit trat das Schulmonopol und die staatliche Zwangsschule als Losungswort. Diefer allseitigen, das religiöse Leben hemmenden staatlichen Bevormundung gegenüber muffen daher die Eltern und die Rirche mit aller Entschiedenheit die Unterrichtsfreiheit in Diesem Sinne fordern oder zu retten fuchen. Diese Unterrichtsfreiheit dem ftaallichen Schulmonopol entgegengestellt ift ohne Zweifel ein natürliches Recht, eine Forderung des Rechtes auf Freiheit, auf perfonliche Freiheit, auf Glaubens= und Gewissensfreiheit, auf burgerliche Freiheit; fie ift eine Forderung des Christentums, der christlichen Kultur und Civilisation. Ja, es ist eine Forderung der chriftlichen Kultur und Civilisation. Die Jugend hat ja der Erlöser gesegnet, als er die Welt segnen wollte, und biefer göttliche Segen driftlicher Erziehung und Bildung ift feitdem eines der unveräußerlichen Kronrechte der Rirche. Ihr gehört Schule und Familie, ihr somit das Kind, die Generation von morgen. Das weiß man wohl, und deshalb, um den Nerv der Unfterblichkeit der Rirche zu burchschneiden, isoliert man sie möglichst von der Jugend. Die Civilehe verpflanzt den Mutterftamm des Kindes aus dem Schofe der Rirche in den Schoof des Staates, in letteren sollen die Früchte fallen. Die jäkularisierte Schule, die monopolisierte, die konfessionslose Schule farbt fodann die Rindheit in der Wolle unchriftlich Die "Wiffenschaft" schließlich, die in ihrer vollblütigen Unbandigkeit sich von jeder Kontrolle des unendlichen Geistes emanzipierte und sich selber als den unendlichen Geift proklomiert hat, die Wiffenschaft, die daber nicht die Wahrheit sucht, sondern die Wahrheit macht, diefe athei= ftische Wiffenschaft foll es fein, die das Werk vollendet, verfiegelt und bem Abfall von Gott den Doktorhut Mephistos aufset mit Mephistos Spruch: "Ihr werdet sein wie die Götter, wissend das Gute und das Boie."

Jur Auftlärung! Obige zeitgemäße und grundsätlich präzise Arbeit mag Freund und Gegner auch den persönlichen Standpunkt der Ches-Redaktion zur Schuls frage überhaupt am besten kennzeichnen. Damit ist zugleich unsere Stellung zum Organ des sog. "Schweizerischen Lehrervereins" gegeben. Wir halten in allen nicht-fundamentalen Fragen gerne Wassenberichast auch mit prinzipiellen Gegnern. Aber in prinzipiellen Fragen gilt uns einzig die Stellung der rösmischen sür Katholischen Kirche und ihrer ewig unwandelbaren Lehren. Wir schreiben sür Katholischen und Christen, die Haltung mehr oder minder atheistischer, notorisch christusseindlicher und sog. "auchstatholischer" Elemente imponiert uns nicht. Unsere Wege sind nie ihre Wege und sollens auch nie werden, sonst sind unsere "Blätter" ihrer Bestimmung und ist die Ches-Redaktion ihrem Glauben untreu geworden. Davor behüte uns aber Gott, den wir noch ein bischen vor den verehrten Kollegen der "Lehrerzeitung" als Richter über das anerkennen, was "dem Gesamtinteresse der katholischen Konsession" frommt oder nicht. Kirchlich forrekt, pädagogisch konsequent und praktisch vielsseitig ist unser Wahlspruch. Im übrigen nur immer ruhig Blut! Die Redaktion.